

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a VS 1/07 B

L 4 VS 7/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 VS 8/03 Ko (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter Dr. K n ö r r
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 13.12.2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Auffassung des Sozialgerichts bestätigt, wonach der Beklagte berechtigt war, wegen eines sich aus dem Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vom 29.5.2002 ergebenden Rentennachzahlungsbetrags den Anspruch des Klägers auf Berufsschadensausgleich gemäß § 48 Abs 1 Satz 1, Satz 2 Nr 3 SGB X rückwirkend ab 1.10.1998 neu festzustellen und gemäß § 50 Abs 1 Satz 1 SGB X 41.857,00 Euro zurückzufordern.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er macht als Zulassungsgrund das Vorliegen eines Verfahrensmangels sowie grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der behauptete Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet und die grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht hinreichend dargelegt ist (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird - wie vorliegend - eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der angegriffenen Entscheidung besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der im Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertretene Kläger macht zwar geltend, das LSG habe dadurch gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) verstoßen, dass es seinen auch in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhaltenen Anträgen auf Vernehmung eines Sachbearbeiters des Beklagten als Zeugen sowie auf Beiziehung der Akten der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA) nicht gefolgt sei. Er hat jedoch nicht aufgezeigt, weshalb das LSG sich von seiner materiellen Rechtsansicht her zur Vernehmung dieses Sachbearbeiters und zur Beiziehung dieser Akten hätte gedrängt fühlen müssen. Er hat weder die materielle Rechtsansicht des LSG, insbesondere zur Auslegung und Anwendung des § 48 Abs 4 Satz 1 iVm § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X, dargelegt noch vorgetragen, inwiefern danach die von ihm angebotenen Beweismittel entscheidungserheblich gewesen wären. Nähere



Darlegungen dazu wären insofern erforderlich gewesen, als das LSG bei der Berechnung der Jahresfrist auf die Kenntnis der Versorgungsverwaltung "von der Einkommenserzielung" (also offenbar vom tatsächlichen Einkommenszufluss) abstellt, während der Kläger eine Kenntnis von dem in der Rentenangelegenheit geschlossenen Vergleich ausreichen lassen will.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung - wie sie der Kläger iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*).
- 7 Dem wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht, weil darin schon keine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht formuliert wird, die höchstrichterlich klärungsbedürftig sei. Der Kläger rügt vielmehr insoweit lediglich eine Verletzung materiellen Rechts (§ 24 Abs 1 SGB X; § 104, § 107 SGB X; § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X). Ob das LSG richtig entschieden hat, ist jedoch nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

